

Erhebung der Vorräte an Zucker.

Amlich wird gemeldet: Auf Anordnung des Handelsministeriums wird in nächster Zeit eine Erhebung der lagernden Vorräte an versteuertem Zucker durchgeführt werden. Die Vorratsaufnahme erstreckt sich auf die Vorräte an versteuertem Zucker des Groß- und Kleinhandels, der Zucker verarbeitenden industriellen und gewerblichen Betriebe sowie auf die Vorräte der Lagerhäuser und Magazine von Bahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen und Speditoren. Von der Erhebung ausgenommen bleiben die Vorräte aller Haushaltungen. Die Vorraterhebung wird durch besondere Anmeldebücher erfolgen. Für die Durchführung der Erhebung werden durch die politischen Landesbehörden besondere Anordnungen kundgemacht werden. Gleichzeitig wird von der Zuckerzentrale eine neuerliche Vorratsaufnahme der in den Zuckerfabriken, Freilagern u. s. w. vorräthigen Mengen an un- versteuertem Zucker vorgenommen werden. Die Vorratsaufnahme verfolgt den Zweck, einen Ueberblick über den derzeitigen Stand der Versorgung des Handels, der Kaufmannschaft und der Zucker verarbeitenden industriellen und gewerblichen Betriebe zu gewinnen und damit eine Grundlage für die von der Zuckerzentrale im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Verteilung von Zucker zu treffenden Maßnahmen zu schaffen.

Kein Verkauf von Brotmehl im Detail. Eine Aun- dmachung des Magistrats über den Mehilverkauf lautet folgendermaßen: „In Bäckereien herrscht Unklarheit über die Frage, ob der Verkauf von Weizen- und Roggenbrotmehl nun- mehr zulässig sei, nachdem die neue Verordnung über die Verschleißpreise auch einen Preisansatz für den Kleinverkauf von Brotmehl enthält. Um irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, wolle die Genossenschaft ihre Mitglieder darauf auf- merksam machen, daß das aus den Vorräten der Gemeinde Wien abgegebene Weizen- und Roggenbrotmehl ausschließlich zur Broterzeugung bestimmt und ein Verkauf unzulässig ist. Nur das aus den Vorräten der Gemeinde Wien beigegebene Weizenkochmehl ist für den Detailverkauf bestimmt. Uebertretungen dieser Anordnung würden die Einstellung der Mehlabgabe zur Folge haben.“ Dadurch ist unsere Vorhersage leider erfüllt, daß Weizenbrotmehl zu wenig da ist, um als billiges Koch- mehl abgegeben zu werden. Die verteuende Wirkung auch der geänderten Mehlorordnung steht also fest und unsere Ver- trauensmänner hatten völlig recht, als sie es ablehnten, die allgemeine Gebahrung der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu billigen.